



An den Grossen Rat

24.0556.01

WSU/P240556

Basel, 21. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2024

## **Kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt»**

**Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren**

# Inhalt

<b>1. Begehren</b>	<b>3</b>
<b>2. Zustandekommen der Initiative</b>	<b>3</b>
2.1 Initiativtext	3
2.2 Vorprüfung	4
2.3 Zustandekommen	4
2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	4
<b>3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative</b>	<b>4</b>
3.1 Anliegen der Initiative	4
3.2 Formulierte/unformulierte Initiative	4
3.3 Materielle Prüfung	5
3.3.1 Allgemeines	5
3.3.2 Beachtung höherrangigen Rechts (Bundesrecht, Staatsverträge)	5
3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts	6
3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	6
<b>4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative</b>	<b>7</b>
4.1 Ausgangslage	7
4.2 Umsetzbarkeit der Initiative	7
<b>5. Weiteres Vorgehen</b>	<b>8</b>
<b>6. Antrag</b>	<b>8</b>

## 1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt, die unformulierte Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm diese zur Berichterstattung zu überweisen.

## 2. Zustandekommen der Initiative

### 2.1 Initiativtext

Die Initiative ist am 2. September 2023 mit dem folgenden Wortlaut im Kantonsblatt veröffentlicht worden:

#### «Kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

2020 wurden in Basel-Stadt alle Taubenschläge geschlossen und somit das Basler Taubenkonzept für beendet erklärt. Es ist jetzt an der Zeit für ein neues, zeitgemässes Stadttaubenkonzept für Kanton Basel-Stadt, welches die ungelöste Stadttaubenproblematik nachhaltig angeht. Es soll ein tierschutzgerechtes Konzept zur Regulierung und Reduzierung der Stadttauben erarbeitet und umgesetzt werden, das zum Wohle von Mensch & Tier ist. In Anlehnung an das Augsburger Stadttaubenkonzept, das von vielen europäischen Städten als Vorbild genommen wird, soll Kanton Basel-Stadt ein eigenständiges Stadttaubenkonzept anstreben. Das angestrebte Stadttaubenkonzept soll folgende, wesentliche Punkte beinhalten:

1. Ziel ist die langfristige Reduktion der städtischen Taubenpopulation auf ca. 3000-4000 Tauben anhand der unten angegebenen Massnahmen.
2. Eröffnung von mind. einem Taubenschlag pro Quartier, in denen eine Taubenpopulation von mehr als 50 Tauben angesiedelt sind.
3. Versorgung mit artgerechtem Futter in den Taubenschlägen und ein gezieltes Anfüttern der Tauben während der Einführungsphase zu den neuen Taubenschlägen.
4. Kontrolle der Taubenpopulation durch Austausch der Eier gegen Attrappen. Keine Tötung von Tauben. Ausnahme: Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist die Erlösung von kranken/verletzten Tauben, die stark leiden, durch fachgerechte Euthanasie zu ermöglichen.
5. Tierärztliche Versorgung von kranken und verletzten Tauben, wie auch offizielle Pflegeplätze und ggfs. Dauerpflegeplätze.
6. Um die Tauben an die neu installierten Taubenschläge zu binden und den langfristigen Erfolg des Projektes zu sichern, ist am Fütterungsverbot (§ 21 Abs. 1, ÜStG) ausserhalb der Taubenschläge weiterhin festzuhalten.
7. Integration einer vogelkundigen Fachstelle beim Kanton Basel-Stadt für die Aufklärung der Bevölkerung und eine offene, transparente Kommunikation durch rechtzeitige und umfängliche Bereitstellung von Informationen.

Kontaktadresse:  
Tauben-Initiative  
c/o Isabel Fuchs  
Blauensteinerstrasse 19  
4053 Basel»

## **2.2 Vorprüfung**

Die Staatskanzlei hat am 30. August 2023 gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise mit Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist nach § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 2. September 2023 veröffentlicht worden.

Initiativen sind innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen (§ 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100] i.V.m. § 6 IRG). Im Kantonsblatt vom 2. September 2023 hat die Staatskanzlei darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 3. März 2025 abläuft.

## **2.3 Zustandekommen**

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen hat die Staatskanzlei am 13. April 2024 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» mit 3'035 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist (§§ 9 und 10 IRG). Diese Verfügung ist gleichentags im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 23. April 2024 unbenutzt abgelaufen.

## **2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat**

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären (§ 13 IRG).

# **3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative**

## **3.1 Anliegen der Initiative**

Die Initiative fordert in Anlehnung an das Augsburger Stadttaubenkonzept ein neues, zeitgemässes und tierschutzgerechtes Stadttaubenkonzept für den Kanton Basel-Stadt, welches die Stadttaubenproblematik nachhaltig angeht. Mit dem Konzept soll der Stadttaubenbestand langfristig auf eine Population von circa 3000 bis 4000 Tauben reguliert und reduziert werden. Die Initiative nennt sieben Punkte, die das Konzept beinhalten soll, namentlich das Betreiben von Taubenschlägen in den Quartieren mit einem Bestand von mehr als 50 Tauben, in denen die Tauben mit artgerechtem Futter versorgt werden und wo die Taubeneier gegen Attrappen ausgetauscht werden. Die Tiere sollen tierärztlich versorgt werden und fachgerechte Euthanasie soll bei kranken und verletzten Tauben, die stark leiden, möglich sein. Im Übrigen fordert die Initiative ein Tötungsverbot. Der Kanton soll zudem zur Information der Bevölkerung eine vogelkundige Fachstelle führen.

## **3.2 Formulierte/unformulierte Initiative**

Formulierte Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschluss-text (§ 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG). Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen (§ 1 Abs. 2 IRG). Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, gelten sie als unformuliert (§ 2 Abs. 1 IRG). Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben (§ 2 Abs. 2 IRG).

Die Initiative «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» enthält keinen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext und ist deshalb eine unformulierte Initiative. Inhalt und Zweck sind im Initiativtext genügend bestimmt umschrieben. Ob die Anliegen der Initiantinnen und Initianten auf Stufe der Verfassung, des Gesetzes oder eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses ausgearbeitet werden sollen, entscheidet der Grosse Rat (§ 49 Abs. 4 KV i.V.m. § 47 Abs. 1 KV und § 23 IRG).

### **3.3 Materielle Prüfung**

Eine Initiative ist zulässig, wenn sie höherrangiges Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt (§ 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG).

#### **3.3.1 Allgemeines**

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und 143 I 129 E. 2.2). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die andererseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; Wullschlegler, Bürgerrecht und Volksrechte, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative soll, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 Ia 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies ergibt sich auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringstmögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2). Sodann muss der Text einer Initiative genügend bestimmt sein. Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Bei unformulierten Initiativen sind keine hohen Ansprüche an die Formulierung zu stellen, da gewisse Unklarheiten, ja vielleicht sogar Widersprüche, bei der Ausarbeitung des Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können (vgl. BGE 129 I 392 E. 2.2; BGE 111 Ia 115 E. 3a, BGE 111 Ia 303 E. 7b mit Hinweisen).

#### **3.3.2 Beachtung höherrangigen Rechts (Bundesrecht, Staatsverträge)**

Die Initiative betrifft nach ihrem Wortlaut «Stadttauben». «Stadttaupe» ist ein anderer Name für «Strassentaube». Dass die Initiative auf diese Taubenart gerichtet ist, kann aus ihrem Zweck abgeleitet werden: Das geforderte Konzept soll gemäss dem Initiativtext «die ungelöste Stadttaubenproblematik nachhaltig» angehen. Eine «ungelöste Stadttaubenproblematik» ist nur im Zusammenhang mit der «Strassentaube» bekannt, nicht aber mit anderen Taubenarten, die ebenfalls in der Stadt leben (wie Türkentaube, Ringeltaube, Turteltaube). Auch der Konzeptpunkt, dass die Taubenpopulationen auf 3'000 bis 4'000 Individuen zu reduzieren sei, ergibt mit Blick auf die Populationsgrössen der verschiedenen Taubenarten nur bei der Strassentaube Sinn.

Die Initiative berührt zum einen die Jagdgesetzgebung und zum andern die Tierschutzgesetzgebung. Im Bereich des Tierschutzes kommt die Gesetzgebungskompetenz dem Bund zu, während für den Vollzug grundsätzlich die Kantone zuständig sind (Art. 80 BV). Der Bund hat diese Kompetenz mit dem Erlass des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (SR 455) und mehreren Verordnungen ausgeschöpft. Die Initiative kann in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen ausformuliert und umgesetzt werden.

Im Bereich der Fischerei und der Jagd legt der Bund Grundsätze über die Ausübung fest, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel (Art. 79 BV). Der Bund hat seine Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich der Jagd mit dem Erlass des Jagdgesetzes wahrgenommen (Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986; JSG; SR 922.0). Dieses Gesetz bezieht sich gemäss seinem Artikel 2 auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere: a. Vögel; b. Raubtiere; c. Paarhufer; d. Hasenartige; e. Biber, Murmeltier und Eichhörnchen. In Art. 5 Abs. 1 JSG sind die jagdbaren Arten und die Schonzeiten festgelegt. Art. 5 Abs. 3 lit. b JSG bestimmt, dass – neben drei weiteren Vogelarten – die verwilderte Haustaube während des ganzen Jahres gejagt werden kann. Stadtauben bzw. Strassentauben sind «verwilderte Haustauben» im Sinne dieser Bestimmung. Art. 5 Abs. 4 Satz 1 JSG statuiert: «Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken.»

Die Initiative fordert unter Punkt 4 den folgenden Konzeptinhalt: «Kontrolle der Taubenpopulation durch Austausch der Eier gegen Attrappen. Keine Tötung von Tauben. Ausnahme: Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist die Erlösung von kranken/verletzten Tauben, die stark leiden, durch fachgerechte Euthanasie zu ermöglichen.» Mit dem Passus «Keine Tötung von Tauben.» enthält die Initiative ein Tötungsverbot. Ob die Initiative die Tötung von Strassentauben generell oder nur zwecks Kontrolle der Population verbieten möchte, spielt für die rechtliche Zulässigkeit der Initiative keine Rolle. Ein generelles Tötungsverbot steht auf den ersten Blick im Widerspruch zur ganzjährigen Bejagbarkeit von verwilderten Haustauben gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. b JSG. Art. 5 Abs. 4 JSG gibt den Kantonen aber die Möglichkeit, die verwilderte Haustaube zu schützen, indem diese Art im kantonalen Recht von der Liste der jagdbaren Arten ausgenommen bzw. auf die Liste der geschützten Arten gesetzt wird.

Ebenfalls unter Punkt 4 wird der Austausch von Eiern gegen Attrappen gefordert. Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG beauftragen die Kantone, für einen ausreichenden Schutz der Vögel vor Störung und insbesondere der Altvögel während der Brutzeit zu sorgen. Auch diese Bestimmungen lassen den Kantonen genug Spielraum, sodass die Initiativanliegen in Übereinstimmung mit höherrangigem Recht ausformuliert und umgesetzt werden können.

Bezüglich der übrigen Inhalte der Initiative ist eine Kollision mit Normen des Bundesrechts oder mit Vorschriften eines Staatsvertrages ebenfalls nicht ersichtlich.

### **3.3.3 Beachtung kantonalen Rechts**

Das Initiativanliegen steht im Einklang mit der Kantonsverfassung.

### **3.3.4 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie**

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches, ist also durchführbar. Alle Anliegen der Initiative betreffen den Umgang mit Stadtauben und hängen inhaltlich eng miteinander zusammen. Die Initiative genügt deshalb dem Erfordernis der Einheit der Materie.

## 4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative

### 4.1 Ausgangslage

Im Jahr 2016 wurde der Bestand von Stadttauben auf 5'000 bis 8'000 geschätzt. Neuere Schätzungen gibt es seither nicht, weil kein aktives Monitoring betrieben wird. Ebenfalls ist aktuell kein aktives Taubenmanagement eingerichtet.

Bis 2020 leitete Prof. Daniel Haag-Wackernagel, Professor für Biologie in der Medizin, die 1988 gegründete Basler «Arbeitsgruppe Strassentauben» (= Basler Taubenaktion), welcher kantonale Stellen (Gesundheitsdepartement mit Medizinischen Diensten und Kantonalem Veterinäramt; Kantonspolizei mit Tierwesen, Stadtgärtnerei) und der Tierschutz beider Basel und die Universität Basel mit dem Departement Biomedizin angehörten. Mit einer Aufklärungskampagne konnte ein freiwilliger Fütterungsverzicht erreicht werden, der innerhalb von vier Jahren zu einer Reduktion des Taubenbestands von ca. 50 Prozent führte.

Unter dem Dach der Arbeitsgruppe waren bis 2016 acht Taubenschläge in Betrieb, die von einem Taubenwart betreut wurden. Mit den Taubenschlägen konnten jedoch nur 600 bis 700 Tauben betreut werden, was einem Bruchteil der Taubenpopulation und einem Bruchteil an Nistplätzen entspricht. Entsprechend hatten die Taubenschläge keinen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Gesamtpopulation: Die Taubenpopulation ging nicht zurück. Der Betrieb der damaligen Taubenschläge kostete rund 20'000 Franken pro Jahr. Diese Kosten wurden im Vergleich zum ausbleibenden Erfolg als nicht mehr vertretbar beurteilt. Ab dem Jahr 2016 wurden die Taubenschläge gestaffelt geschlossen.

In den damaligen Taubenschlägen wurde kein Futter ausgegeben. Unter den Fachpersonen war klar, dass ausreichend Nahrung ausserhalb der Taubenschläge vorhanden war, sowohl in Form von natürlicher Nahrung als auch in Form von Essensresten, welche die Tiere finden, sowie durch aktive Fütterung durch die Bevölkerung. Ein Fütterungsverbot bestand zu der Zeit nicht.

Gemäss § 21 Übertretungsstrafgesetz vom 13. Februar 2019 wird mit Busse bestraft, wer frei lebende Tauben füttert. In der Kommissionsberatung war diese Bestimmung, welche diesen Tatbestand neu unter Strafe stellt, knapp nicht gestrichen worden. Ausschlaggebend dafür war die in der Kommissionsberatung von Seiten des Regierungsrates eingebrachte Fachmeinung, wonach das Futterangebot die Grösse der Population bestimmt und somit das Nahrungsangebot reduziert werden muss, will man den Tierbestand reduzieren. Da die Überzeugungsarbeit auf freiwilliger Ebene nicht fruchtete und das Füttern von Tauben nicht reduziert werden konnte, sollte mittels Strafbestimmung die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Taubenfütterung besser disziplinieren zu können. Denn es ist bereits ausreichend Nahrung für die Tauben vorhanden, in Form von natürlicher Nahrung, oder die Tiere finden Essensreste. In der Kommissionsberatung war auf die Taubenaktion» von 2016 «Tauben bitte nicht füttern!» hingewiesen worden, die auf freiwilliger Ebene Überzeugungsarbeit gegen das Taubenfüttern leisten wollte.<sup>1</sup> Diese Aktion von 2016 habe – im Gegensatz zu früheren Aufrufen, auf das Füttern von Tauben zu verzichten – nicht gegriffen. In den 80er Jahren hatte ein Aufruf an die Bevölkerung zum Nicht-Füttern noch funktioniert und der Taubenbestand konnte innerhalb von vier Jahren halbiert werden, weil die Tiere mit der Nahrungssuche statt mit der Brutpflege beschäftigt waren.

### 4.2 Umsetzbarkeit der Initiative

In Basel-Stadt wird aktuell das Konzept verfolgt, dass die Tauben nicht gefüttert werden. Dazu soll die Bestimmung von § 21 Übertretungsstrafgesetz mithelfen, welche das absichtliche Füttern unter Strafe stellt. Dennoch sind die Grenzen dieses Verbots erkennbar. Der Vollzug ist schwierig. Seit

<sup>1</sup> Medienmitteilung vom 14. April 2016 inkl. Broschüre Tierschutz beider Basel «Tauben in der Stadt» <https://www.medien.bs.ch/nm/2016-04-14-sd-001.html>

Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Juli 2020 wurden von der Kantonspolizei insgesamt acht Bussen ausgestellt. In Basel-Stadt wird weiterhin sehr viel gefüttert, absichtlich und unabsichtlich. Damit wird ein massives Nahrungsüberangebot für Tauben geschaffen. Und dieses Überangebot an Nahrung steht in direkter Wechselwirkung mit der Grösse der lokalen Taubenpopulation. Dass eine zu grosse Taubenpopulation starke Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere hat, kann der Broschüre des Tierschutz beider Basel «Tauben in der Stadt» von 2016<sup>2</sup> entnommen werden. Mit ein Grund für diese negativen Auswirkungen sind die ungeeigneten Nistplätze, welche die Tiere aufgrund der Platznot belegen und in welchen höchst unhygienische Zustände herrschen, die erstens schlimme Auswirkungen auf die Brut selber und zweitens auch auf die Menschen haben, deren Wohnungen von solchen Nistplätzen betroffen sind.

Zum heutigen Zeitpunkt betreibt der Kanton kein intensives Taubenmanagement. Aufgrund der hohen Taubenzahl und der nach wie vor bestehenden hygienischen Probleme für Tier und Mensch ist das Ziel der Initiative nachvollziehbar, dass der Kanton wieder ein neues Stadttaubenkonzept anstreben soll.

Das Einrichten eines wirkungsvollen Taubenmanagements, welches auch die Gesundheit der Taubenpopulation im Blick hat, ist mit einigen inhaltlichen Vorbereitungen verbunden. Bei den kantonalen Zuständigkeiten im Taubenthema haben sich mit der seit 1. April 2024 in Kraft getretenen Jagdgesetzgebung (Wildtier- und Jagdgesetz WJG vom 27. Oktober 2021, SG 912.200; Wildtier- und Jagdverordnung WJV vom 12. März 2024, SG 912.210) gegenüber vorher keine grossen Veränderungen ergeben, ausser dass das Amt für Wald und Wild die jagdlichen Aufgaben von der Kantonspolizei übernommen hat. Von Seiten des Kantons hat sich das bikantonale Amt für Wald und Wild zur Verfügung gestellt, den Lead zu übernehmen, um zusammen mit weiteren zuständigen Fachstellen des Kantons (aus Gesundheitsdepartement, Justiz- und Sicherheitsdepartement, evtl. Bau- und Verkehrsdepartement) und auch Fachpersonen aus privaten Tierschutzorganisationen inkl. die Initiantinnen und Initianten die Eckpunkte eines künftigen Basler Taubenmanagements zu erarbeiten und dabei auch die Erfahrungen aus anderen Städten, insbesondere in der Schweiz, mit einzubeziehen. Ziel ist es, aufbauend auf den eigenen Erfahrungen und denen in anderen Städten, ein aktualisiertes Taubenmanagement zu etablieren, das die Herausforderungen in Basel-Stadt bestmöglich löst.

## 5. Weiteres Vorgehen

Wie in Kapitel 4.2 beschrieben, geht der Regierungsrat davon aus, dass das Ausarbeiten eines neuen (und erfolgreichen) Stadttaubenkonzepts Kanton Basel-Stadt eingehende Abklärungen notwendig macht. Zu diesem Zweck möchte der Regierungsrat die kantonale Volksinitiative «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» zur Berichterstattung entgegennehmen.

## 6. Antrag

Gestützt auf § 18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die unformulierte kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die unformulierte Kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadttaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

---

<sup>2</sup> Siehe Fussnote 1



Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage**

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative für ein «Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'035 Unterschriften zustande gekommene unformulierte kantonale Volksinitiative für ein «Neues Stadtaubenkonzept Kanton Basel-Stadt» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.